Die BRAO-Reform: Das ändert sich bei der Versicherung.

Rechtsanwälte und Steuerberater → BRAO-Reform

Daran müssen Sie beim Versicherungsschutz für anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften jetzt denken.

Wir sind HDI.

Die BRAO-Reform: Das ändert sich bei der Versicherung von anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften.

Das uneinheitliche und teils verfassungswidrige Berufsrecht für Anwälte und Steuerberater ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft umfassend reformiert und weitgehend harmonisiert worden. Anwälten und Steuerberatern wird jetzt gleichermaßen eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewährt [§ 59b BRAO, § 49 StBerG]. Zudem ist die interprofessionelle Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen Berufen auf Angehörige von anderen freien Berufen erweitert worden [59c BRAO, § 50 StBerG].

Maßgeblicher berufsrechtlicher Anknüpfungspunkt der am 01.08.2022 in Kraft getretenen Neuregelungen ist die Berufsausübungsgesellschaft. Diese Gesellschaft ist berufsrechtlich die zentrale Organisationsform anwaltlichen und steuerberatenden Handelns und unabhängig von ihrer Rechtsform zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet [Gesetzesbegr., BT-Drs. 19/27670,2].

Hier finden Sie einen Überblick über den notwendigen Versicherungsschutz der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ab dem 01.08.2022 und den hieraus folgenden Anpassungsbedarf für bestehende Versicherungsverträge.

Versicherungspflicht

Eine Berufsausübungsgesellschaft iSv § 59b BRAO oder § 49 Abs. 1 StBerG ist unabhängig davon, in welcher Rechtsform sie organisiert ist, versicherungspflichtig [§ 59n Abs. 1 BRAO / § 55f Abs. 1 StBerG]. Eine Mitversicherung über den Versicherungsvertrag einer ihrer Gesellschafter reicht nicht mehr.

Der Nachweis der Versicherung ist Voraussetzung für die Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bzw. die Anerkennung durch die Steuerberaterkammer als Berufsausübungsgesellschaft [§ 59f Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 53 Abs. 2 Nr. 3 StBerG]. Einen Bestandsschutz gibt es hier im Grundsatz nicht.

Handlungsbedarf bei Sozietäten
Handlungsbedarf mit Blick auf die Versicherungspflicht besteht vor allem für nicht haftungsbeschränkte anwaltliche oder steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der GbR [= Sozietät] und der einfachen Partnerschaftsgesellschaft [PartG], bei denen die Sozien / Partner bislang über Einzelverträge entweder bei einem oder bei unterschiedlichen Versicherern versichert waren. Diese Gesellschaften, also vor allem die Sozietäten, benötigen nunmehr einen eigenständigen Versicherungsvertrag nach Maßgabe der §§ 59n, 59o BRAO oder § 55f StBerG.

Zu beachten ist:

- Eine Sozietät unterliegt auch dann der Versicherungspflicht, wenn sie auf eine Zulassung oder Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft verzichtet [§ 59f Abs. 1 S. 2 BRAO, § 53 Abs. 1 S. 2 StBerG].
- Auch eine Scheinsozietät ist versicherungspflichtig, denn für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft kommt es allein darauf an, ob für die Mandanten nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit von Anwälten / Steuerberatern erkennbar ist. Nicht entscheidend ist, was sich konkret aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, d. h., wer in Wahrheit Gesellschafter ist [BRAK, FAQ zur Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften, Newsletter v. 20.04.2022, Frage 8].

Keine Versicherungspflicht der Bürogemeinschaft
Eine Bürogemeinschaft ist **nicht versicherungspflichtig**, denn insoweit handelt es sich mangels gesellschaftsrechtlicher Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht um eine Berufsausübungsgesellschaft iSv § 59b Abs. 1 BRAO und § 49 Abs. 1 S. 1 StBerG. Versicherungspflichtig sind allein die in der Bürogemeinschaft tätigen Anwälte und / oder Steuerberater nach § 51 Abs. 1 BRAO und § 67 Abs. 1 StBerG bzw. § 51 Abs. 1 DVStB.

Mindestversicherungssumme Sozietäten

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme muss danach unterschieden werden, ob es sich um eine haftungsbeschränkte oder nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft handelt.

Eine haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft liegt vor, wenn rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder die Haftung der natürlichen Personen beschränkt ist [§ 59o Abs. 3 BRAO, § 55f Abs. 3 StBerG]. Haftungsbeschränkt sind danach vor allem die PartGmbB, die GmbH & Co. KG, die AG und die GmbH. Ebenso die KG, denn bei dieser Gesellschaftsform kann die Haftung der natürlichen Personen beschränkt werden [BT-Drs. 19/27670, 198]. Nicht haftungsbeschränkt sind die GbR [=Sozietät] und die einfache PartG.

Haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften mit Anwälten
Bei einer haftungsbeschränkten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft muss die **Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall 2,5 Mio. Euro** betragen [§ 59o Abs. 1 BRAO]. Etwas anderes gilt dann, wenn in der Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr als 10 Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach §59c Abs. 1 S. 1 BRAO tätig sind. In diesem Fall beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro [§ 59o Abs. 2 BRAO]. Für kleinere anwaltliche Gesellschaften ist die Mindestversicherungssumme herabgesetzt, weil diese typischerweise ein geringeres Haftungsrisiko haben [Gesetzesbegr., BT-Drs. 19/27670, 131].

Bei der Anzahl der in der haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen kommt es nicht auf deren gesellschaftsrechtlichen Status an. § 59o Abs. 2 BRAO stellt vielmehr allein auf die in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen ab. Neben den Partnern und Gesellschaftern müssen daher auch Angestellte und als freie Mitarbeiter tätige Personen mitgezählt werden, selbst wenn diese von der Berufsausübungsgesellschaft nur in Teilzeit beschäftigt werden.

Zur Vermeidung einer Unterdeckung und einer persönlichen Haftung nach § 59n Abs. 3 BRAO sollte der Versicherungsvertrag einer Berufsausübungsgesellschaft, in der nicht mehr als 10 Personen tätig sind, vorsehen, dass sich die Mindestversicherungssumme bei nachträglicher Prämienanpassung automatisch von 1 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro erhöht, wenn die Anzahl der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen auf mehr als 10 Personen ansteigt [Vorsorgeklausel].

Haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften mit Steuerberatern
Für eine haftungsbeschränkte steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft – PartGmbB, GmbH, KG, GmbH & Co. KG – beträgt die Mindestversicherungssumme unabhängig von der Anzahl der in der Gesellschaft tätigen Steuerberater 1 Mio. Euro [§ 55f Abs. 3 StBerG].

Handlungsbedarf hinsichtlich der Mindestversicherungssumme besteht vor allem für anerkannte Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder GmbH & Co. KG, denn hier lag die Mindestversicherungssumme nach altem Recht bei lediglich 250.000 Euro.

Nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften
Für eine nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft [GbR, PartG] beträgt die Mindestversicherungssumme bei Anwälten wie bei Steuerberatern gleichermaßen 500.000 Euro [§ 59o Abs. 3 BRAO, § 55f Abs. 4 StberGV].

Anpassungsbedarf besteht danach vor allem für Sozietäten, bei denen die in ihr tätigen Anwälte / Steuerberater bislang über Einzelverträge bei einem oder unterschiedlichen Versicherern mit einer Versicherungssumme iHv 250.000 Euro nach § 51 Abs. 4 BRAO oder § 52 Abs. 1 DVStB versichert waren. Die Mindestversicherungssumme für den Versicherungsvertrag der Sozietät muss mindestens 500.000 Euro je Versicherungsfall betragen.

Mindestversicherungssumme bei interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaft
Der Grundsatz, wonach jeweils das strengste Berufsrecht anzuwenden ist, findet hinsichtlich des Versicherungsschutzes der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft keine Anwendung. Dies bedeutet, dass bei einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft mit Anwälten und Steuerberatern hinsichtlich des Versicherungsschutzes der Berufsausübungsgesellschaft jeweils das einschlägige Berufsrecht gilt.

Für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme bedeutet dies Folgendes: Sind in einer haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaft beispielsweise 12 Anwälte und 2 Steuerberater tätig, dann muss der Versicherungsvertrag der Berufsausübungsgesellschaft für die Anwälte nach § 59o Abs. 1 BRAO eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro und für die Steuerberater nach § 55f Abs. 3 StBerG eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro je Versicherungsfall vorsehen.

Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen im Schaden fall bei einer solchen Fallkonstellation sollte allerdings für alle in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Anwälte und Steuerberater eine Versicherungssumme von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Jahreshöchstleistung

Bei der Jahresmaximierung geht es um die Frage, wie oft der Versicherer die jeweils vorgeschriebene Mindestversicherungssummme im Versicherungsjahr bereithalten muss. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Maßgeblich für die Jahresmaximierung ist die **Anzahl der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind** [§ 59o Abs. 4 S. 1 BRAO nF, § 55f Abs. 5 S. 1 StBerG].
- **Scheingesellschafter** sind bei der Berechnung der Jahresmaximierung zu berücksichtigen [BStBK, FAQ zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 18.05.2022, Frage 13]. Anders als bei der Mindestversicherungssumme ist die Rechtsform der Berufsausübungsgesellschaft für die Frage der Jahresmaximierung ohne Bedeutung.
- Hat die Berufsausübungsgesellschaft **weniger als 4 Gesellschafter oder Fremdgeschäftsführer**, muss die Mindestversicherungssumme mindestens vierfach zur Verfügung stehen [§ 59o Abs. 4 S. 3 BRAO, § 55f Abs. 5 S. 3 StBerG].
- Bei **interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften** gilt das jeweils einschlägige Berufsrecht. Hat die Berufsausübungsgesellschaft etwa 10 Gesellschafter, wovon 3 Anwälte und 7 Steuerberater sind, muss die jeweils vorgeschriebene Mindestversicherungssumme nach § 59o Abs. 4 S. 1 BRAO mindestens viermal und nach § 55f Abs. 5 S. 1 StBerG siebenfach verfügbar sein.

Eine Unterversicherung bei der Jahreshöchstleistung wird vermieden, wenn im Versicherungsschein aufgenommen wird, dass die jeweilige Mindestversicherungssumme je Gesellschafter und Geschäftsführer, der nicht Gesellschafter ist, zur Verfügung steht.

Mindestversicherungssumme Anwalt / Steuerberater

(Einzelkanzlei und Berufsausübungsgesellschaft)

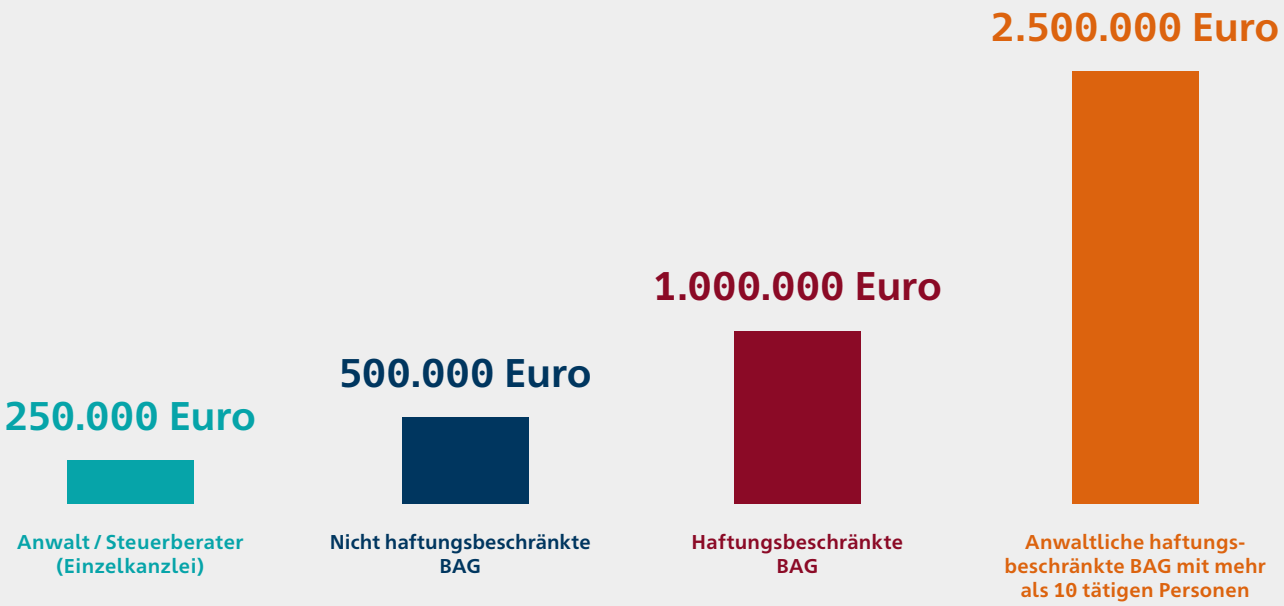

Haftungsbeschränkung

Berufsausübungsgesellschaften mit Anwälten können die Haftung für Ansprüche aus Vertrag wegen einer mangelhaften Rechtsberatung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränken, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht [§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BRAO].

Berufsausübungsgesellschaften mit Steuerberatern können die Haftung aus Vertrag wegen einer mangelhaften Steuerberatung für alle Fälle der Fahrlässigkeit durch vorformulierte Auftragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränken, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht [§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 StBerG].

Unschädlich für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung ist, wenn die Berufsausübungsgesellschaft mit dem Versicherer eine Versicherungssumme vereinbart hat, die über das Vierfache der jeweils vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme hinausgeht, und mit dem Mandanten nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthaftsumme vereinbart worden ist. Kommt es zum Haftpflichtfall, ist der Anspruch des Mandanten nur bis zur Höhe der wirksam vereinbarten Haftungsbeschränkung begründet und der Versicherer stellt die versicherte Berufsausübungsgesellschaft in dieser Höhe frei. Ist die Haftungsbeschränkung nicht wirksam vereinbart, steht die höhere Versicherungssumme unbeschränkt zur Verfügung.

Bei anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften hat eine Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, S. 2 BRAO keine große praktische Relevanz. Der Grund hierfür ist, dass eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft, anders als eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft, ihre Haftung durch vorformulierte Auftragsbedingungen nur für Fälle der einfachen, nicht aber für Fälle der groben Fahrlässigkeit begrenzen darf und die Abgrenzung von einfacher und grober Fahrlässigkeit mit einer hohen Rechtsunsicherheit verbunden ist. Bestehen auch nur geringe Anhaltspunkte für grobe Fahrlässigkeit, wird der Mandant im Regressfall regelmäßig behaupten, die Berufsausübungsgesellschaft könne sich auf die Haftungsbeschränkung nicht berufen, weil der tätige Anwalt seine Pflichten grob fahrlässig verletzt habe.

Neuvereinbarung Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen
In allen Fällen, wo sich für anwaltliche oder steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme erhöht hat, muss geprüft werden, ob eine bislang mit dem Mandanten vereinbarte Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen zum Zwecke ihrer Wirksamkeit angepasst, also neu vereinbart werden muss.

Der sicherste Weg hinsichtlich der Neuvereinbarung der Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen ist eine Übersendung der neu formulierten Haftungsbeschränkung nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO oder § 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StBerG an den Mandanten in zweifacher Ausfertigung und mit der Aufforderung, deren Geltung für das Mandatsverhältnis – bei Steuerberatern etwa Lohnbuchführung, Buchführung, Jahresabschluss, Deklaration, Gestaltungsberatung etc. – durch Rücksendung eines gegengezeichneten Exemplars zu bestätigen.

Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH und GmbH & Co. KG
Handlungsbedarf hinsichtlich der Neuvereinbarung einer Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen besteht für nach altem Recht anerkannte Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder GmbH & Co. KG, denn für diese haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaften hat sich die **Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro auf 1 Mio. Euro** erhöht.

Konkret bedeutet dies, dass die mit dem Mandanten vereinbarte **Haftsumme** nach § 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 StBerG mindestens **4 Mio. Euro betragen** und in dieser Höhe auch Versicherungsschutz bestehen muss.

Eine so angepasste und wirksam mit dem Mandanten vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt dann für alle vertraglichen Ansprüche des Mandanten gegen die steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, denen ein steuerlicher Beratungsfehler aus dem Zeitraum nach der Anpassung der Haftungsbeschränkung zugrunde liegt. Für Beratungsfehler aus dem Zeitraum vor der Anpassung der Haftungsbeschränkung bleibt es bei einer für diesen Zeitraum wirksam vereinbarten Haftungsbeschränkung.

Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform der GbR oder PartG
Handlungsbedarf hinsichtlich der Anpassung einer Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen existiert auch für nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften mit Anwälten oder Steuerberatern in der Rechtsform der GbR [= Sozietät] oder PartG, bei denen die Gesellschafter bislang über Einzelverträge mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro versichert waren.

Für eine nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaft beträgt die **Mindestversicherungssumme 500.000 Euro** [§ 59o Abs. 3 BRAO, § 55f Abs. 4 StBerG]. Eine mit dem Mandanten vereinbarte Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BRO oder § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 StBerG ist daher nur wirksam, wenn die **Haftsumme 2 Mio. Euro** beträgt und in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht.

Nochmals der Hinweis, dass eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft, anders als eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft, die Haftung nur für Fälle einfacher, nicht für Fälle grober Fahrlässigkeit durch vorformulierte Auftragsbedingungen beschränken darf [§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BRAO].

Versicherungsschutz der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft

Gehören einer Berufsausübungsgesellschaft sowohl Anwälte als auch Steuerberater an, dann ist sie als anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft sowohl nach § 59n Abs. 1 BRAO als auch nach § 55f StBerG zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Die Haftungsgefahren, die sich durch die interprofessionelle Zusammenarbeit mit einem Angehörigen eines anderen freien Berufs ergeben, müssen auf freiwilliger Basis versichert werden [Gesetzesbegr. BT-Drs. 19/27670, 198].

Versicherungsschutz besteht jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrags, den die Berufsausübungsgesellschaft für die Anwälte, Steuerberater und die Angehörigen eines anderen freien Berufs abgeschlossen hat. Der Grundsatz, wonach stets auf das strengste Berufsrecht abzustellen ist, soll nach der Gesetzesbegründung für die gegenseitigen freiwilligen Versicherungen nicht gelten [Gesetzesbegr. BT-Drs. 19/27670, 198].

Zur Vermeidung von Deckungslücken muss in jedem Versicherungsvertrag klargestellt werden, dass sich der Versicherungsschutz auch auf nicht versicherte berufsfremde Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft erstreckt, wenn diese neben der Gesellschaft für einen Versicherungsfall eines versicherten Gesellschafters wegen dessen beruflicher Tätigkeit in der Gesellschaft akzessorisch in Anspruch genommen werden.

Versicherung Anwalt / Steuerberater (Titulardeckungen)

Trotz der Versicherungspflicht einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft nach § 59n Abs. 1 BRAO bleiben die in ihr tätigen **Anwälte** für ihre anwaltliche Tätigkeit im eigenen Namen außerhalb der Gesellschaft zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO verpflichtet. Für diese Versicherungspflicht ist ohne Bedeutung, ob sie als Gesellschafter, Angestellter oder freier Mitarbeiter in der Berufsausübungsgesellschaft tätig werden. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob sie außerhalb der Berufsausübungsgesellschaft überhaupt im eigenen Namen anwaltlich tätig werden wollen. Diese für die Zulassung als Anwalt notwendige Titulardeckung kann in den Versicherungsvertrag für die Berufsausübungsgesellschaft integriert werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme für die persönliche Versicherung des Anwalts beträgt 250.000 Euro. Diese muss vierfach im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen [§ 51 Abs. 4 BRAO]. Der Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung ist anders als bei einer haftungsbeschränkten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft zulässig [§ 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO].

Steuerberater, die als Partner einer Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform der PartGmbB ausschließlich für diese steuerberatend tätig sind, müssen daneben keine zusätzliche Berufshaftpflichtversicherung nach § 67 Abs. 1 StBerG, § 51 Abs. 1 DVStB abschließen [§ 51 Abs. 3 DVStB].

Da es entsprechende Regelungen für andere Rechtsformen nicht gibt, reicht bei diesen eine Mitversicherung der Gesellschafter in dem Versicherungsvertrag der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nach § 55f Abs. 1 StBerG nicht aus. Vielmehr ist für jeden Gesellschafter der Abschluss eines eigenständigen Versicherungsvertrags nach § 67 StBerG, § 51 Abs. 1 DVStB mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro und vierfachen Jahresmaximierung [§ 52 Abs. 1 u. 3 DVStB] notwendig [BStBK, FAQ zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 18.05.2022, Frage 2]. Der Versicherungsvertrag nach § 67 Abs. 1 StBerG, § 51 DVStB kann in den Versicherungsvertrag für die steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften nach § 55f StBerG integriert werden.

Um Deckungslücken zu vermeiden, sollten auch **Steuerberater, die ausschließlich als freier Mitarbeiter oder Angestellter für eine Berufsausübungsgesellschaft tätig** sind, trotz fehlender Versicherungspflicht [§ 51 Abs. 2 u. 3 DVStB] die Haftungsgefahren, die sich daraus ergeben können, dass sie versehentlich außerhalb der Berufsausübungsgesellschaft auf der Grundlage eines stillschweigend geschlossenen Auskunftsvertrags im eigenen Namen beruflich tätig werden, über einen eigenständigen Versicherungsvertrag nach § 67 StBerG, §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 DVStB versichern. Auch dieser Vertrag kann in den Versicherungsvertrag für die Berufsausübungsgesellschaft, für die sie als freier Mitarbeiter oder Angestellter tätig sind, integriert werden.

Rechtsanwalt Michael Brügge
HDI Versicherung AG, Köln

Autor

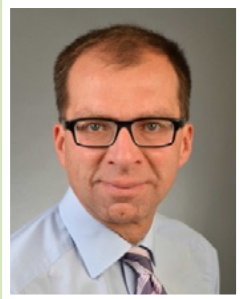

Michael Brügge
Rechtsanwalt
HDI Versicherung AG, Köln